

Erläuterungen zum Kantonalen Arbeitsvertrag für Personen im Erotikgewerbe

Vorgegebener Arbeitsvertrag

Personen, die für die Infrastruktur eines Massagesalons zuständig sind und somit darüber entscheiden, ob und welche Ausländerinnen in diesen Etablissements arbeiten dürfen, gelten als Betreiber. Erlaubt der Betreiber einer ausländischen Erotikmasseuse die Erwerbstätigkeit in dem von ihm geführten Etablissement, so lässt er einen Stellenantritt zu. Damit besteht zwischen dem Betreiber und der Erotikmasseuse ein Beschäftigungsverhältnis (BGE 128 IV 170, E. 4.2). Diesem Beschäftigungsverhältnis ist durch den kantonalen Arbeitsvertrag für Erotikmasseusen Rechtssicherheit zu verleihen. Der Arbeitsvertrag darf in der jeweils gültigen Form inhaltlich nicht abgeändert werden und muss zwingend die Beschäftigungsdauer enthalten. Sie finden den Arbeitsvertrag auf www.migrationsamt.tg.ch. Aufgrund dieses Beschäftigungsverhältnisses kann keine Zulassung von selbständig Erwerbstätigen erfolgen.

Arbeitsvertrag Kapitel 3: Leistung der Arbeitnehmerin

Die Handlungsfreiheit der Arbeitnehmerin wird nicht beeinträchtigt. Der Arbeitgeber überwacht weder die Tätigkeit der Arbeitnehmerin, noch bestimmt er Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände ihrer Arbeit. Damit verstösst der Arbeitgeber nicht gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Artikel 195).

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau erachtet diesen Arbeitsvertrag unter Vorbehalt einer sich verändernden, anders lautenden Rechtsprechung oder einer Änderung der Gesetzgebung als strafrechtskonform.

Arbeitsvertrag Kapitel 6: Lohnnebenkosten

Der Arbeitgeber ist für die Lohnabrechnung verantwortlich und rechnet die massgebende Lohnsumme nach Abzug der Unkosten mit der Ausgleichskasse ab. Diese Sozialversicherungsbeiträge werden zusammen mit den übrigen Arbeitnehmenden im üblichen Verfahren abgerechnet.

Lässt sich der Lohn nur schwer durch den erwirtschafteten Umsatz ermitteln, kann stattdessen von einer Tageslohnsumme von CHF 250.– ausgegangen werden. Der Arbeitgeber meldet jede neue Mitarbeiterin **zeitnah** nach Stellenantritt bei der zuständigen Ausgleichskasse an.

Die Ausgleichskasse stellt dem Arbeitgeber als Bestätigung für jede neue Arbeitnehmerin einen Versicherungsnachweis zuhanden der versicherten Person aus. Der Versicherungsnachweis enthält neben der Bezeichnung der ausstellenden Ausgleichskasse auch die Versichertennummer, den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der versicherten Person sowie den Namen des abrechnungspflichtigen Arbeitgebers.

Arbeitsvertrag Kapitel 7: Obligatorische Krankenpflegeversicherung bei ausländischen Personen

Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin haben den Nachweis über den Abschluss einer gültigen obligatorischen schweizerischen Krankenversicherung für die Arbeitnehmerin zu erbringen. Das Erwerbsortprinzip regelt, dass Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen unterstehen, über eine Krankenversicherung an jenem Ort verfügen müssen, an dem sie der Erwerbstätigkeit nachgehen. Diese Pflicht ist im Abkommen über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Freizügigkeitsabkommen), das auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist und die Koordinierung der sozialen Sicherheit regelt, festgelegt worden (Verordnung EWG Nr. 1408/71). Der aktuelle Versicherungsausweis und der Nachweis über die Prämienbeitragszahlungen sind der Krankenkassenkontrollstelle der zuständigen Politischen Gemeinde vorzulegen. Diese Stelle steht allenfalls auch für Informationen zur Verfügung. Kontrollen erfolgen durch die Polizei.

Arbeitsvertrag Kapitel 8: Quellensteuerpflicht bei ausländischen Arbeitskräften
Besteuerung im Meldeverfahren bei Einsätzen bis 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr:

Kann der effektive Bruttolohn nicht einwandfrei ermittelt werden, erfolgt die Besteuerung aufgrund der im Meldeverfahren deklarierten Arbeitstage. Die Annahme einer Tageslohnpauschale beträgt dabei Fr. 250.– und ist mit dem Gemeindesteuernamt am Sitz des Arbeitsortes (Betriebsstätte) abzurechnen. Die Quellensteuer beträgt einheitlich 10 % der zusammengerechneten Tagespauschalen pro Person.

Besteuerung bei Arbeitseinsätzen über 90 Tage (L-Bewilligung):

Gleichzeitig mit dem Gesuch um eine L-Bewilligung beim Migrationsamt ist die Quittung des bezahlten Pauschalsteuerbetrages von Fr. 400.– pro Person und Monat und das Quellensteuer-Abrechnungsformular 102a einzureichen.

Einzahlungsscheine sowie das Formular für die „provisorische“ Abrechnung über die Quellensteuern (Formular 102a) sind erhältlich bei:

Steuerverwaltung des Kantons Thurgau
Schlossmühlestrasse 15
8510 Frauenfeld
Telefon 058 345 30 30